



Kanzlei des Jahres für Versicherungsrecht



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Jan Hirsch-Timm Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Strafrecht

janhinschtimm@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de



Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung in der privaten Unfallversicherung

Jan Hirsch-Timm

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Strafrecht

Aktuelle Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung

Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen

BGB

Verjährungsvorschriften §§ 194 ff BGB

Regelung des AGB §§ 305 ff BGB

VVG

§§ 178 – 191 VVG

Vertragliche Grundlagen

AUB

BBU



Aktuelle Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung

Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen

§ 178 Abs. 2 S 1 VVG -	Definition des Unfallbegriffs (Abdingbar)
§ 180 VVG	Definition der Invalidität (Abdingbar)
§ 181 Abs. 1 VVG	Gefahrerhöhung nur nach Vereinbarung (abw. zu § 23 VVG)
§ 184 VVG	Schadenminderungspflicht entfällt (abw. Zu §§ 82,83 VVG)
§ 186 VVG	Hinweispflicht des Versicherers auf vertragliche Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen
§ 188 VVG	Neubemessung der Invalidität
§ 213 VVG	Erhebung personenbezogener Daten (Einschränkung der Obliegenheit in Ziff. 7.4. AUB 2008)

Aktuelle Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung

Rechtsgrundlagen

Vertragliche Grundlagen

AUB

Besondere Bedingungen

Wichtig: Es ist wie in jedem versicherungsrechtlichen Mandat unbedingt zu klären, welche AUB in den Versicherungsvertrag einbezogen sind.

GDV-Musterbedingungen AUB 61, AUB 88, AUB 2008, AUB 2014

Unfallversicherung Übersicht

- **Einbeziehung nicht übergebener AUB**
- Unfallbegriff
- Risikoausschlüsse
- Gliedertaxe
- Neues zur Schulter
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren



Unfallversicherung Einbeziehung nicht übergebener AUB

BGH 17.06.2015 – IV 170/14

Beschreibungen der Versicherungsleistungen im Antragsformular höher als Leistungen nach Gliedertaxe in (nicht übergebenen) AUB 2000.

„Daher werden bei einem in der Geltungszeit von § 5a VVG a.F., d.h. in der Zeit zwischen dem 29. Juli 1994 und dem 31. Dezember 2007 geschlossenen Versicherungsvertrag die Versicherungsbedingungen des Versicherers jedenfalls dadurch Vertragsbestandteil, dass der Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres, nachdem er die erste Prämie gezahlt hat, dem Versicherungsvertrag nicht widerspricht (§ 5a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.).“



Unfallversicherung Einbeziehung nicht übergebener AUB

BGH 17.06.2015 – IV 170/14

„Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer entnimmt dem Antragsformular unschwer, dass die Beklagte die Unfallversicherung unter Geltung ihrer AUB abschließen wollte, weil sie bereits im Antragsformular im Anschluss an die Erklärungen des Versicherungsnehmers unter der Überschrift "Erklärungen und Hinweise 1. Vertragsgrundlagen" darauf hinwies, dass für den Versicherungsumfang die im Antrag gemachten Angaben sowie die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (V. AUB 2000) gelten.“

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- **Unfallbegriff**
- Risikoausschlüsse
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

Unfallbegriff (PAUKE)

Nr. 1.3 AUB 2008 (wortgleich: § 178 II. S. 1 VVG)

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein **plötzlich** von **außen** auf ihren **Körper** wirkendes **Ereignis** (Unfallereignis)
- unfreiwillig
- eine Gesundheitsschädigung erleidet.

In der privaten Unfallversicherung also Unfall = Versicherungsfall und zwar für alle Leistungsarten

Unfall Beweislast/-maßstab

- VN ist beweispflichtig für
 - Plötzlichkeit
 - äußere Einwirkung
 - KausalitätUnfallereignis – Gesundheitsschädigung

- Unfreiwilligkeit wird gesetzlich vermutet (§ 181a VVG a. F. / § 178 (2) VVG n. F.)

Unfall - Plötzliche Einwirkung

- **BGH, Urt. vom 23.10.2013 – VersR 2013,1570**

1. Der Verzehr nusshaltiger Schokolade, in dessen Folge ein an einer schweren Nussallergie leidendes Kind verstirbt, stellt einen versicherten Unfall dar. *

*** 2. Zur möglichen Mitwirkung einer außergewöhnlichen Nahrungsmittelallergie an den Unfallfolgen i. S. v. Nr. 3 GUB 99 (entspricht Nr. 3 AUB 08). ***

(488) BGH, Urteil vom 23. 10. 2013 ([IV ZR 98/12](#), München)



Unfall - Plötzliche Einwirkung

- **BGH, Urt. vom 23.10.2013 – VersR 2013,1570**
- **„... Das schädigende Ereignis geschah ... plötzlich. Der Kontakt des Allergens mit der Mundschleimhaut dauerte nur kurze Zeit. Die allergische Reaktion trat nicht allmählich, sondern im unmittelbaren Anschluss an die Zuführung des Allergens ein. Allein dieser kurze Zeitablauf reicht .. Aus, um die zeitliche Komponente des Unfallbegriffs zu erfüllen. Darauf, ob das Geschehen für die Geschädigte unerwartet, überraschend und unentrinnbar eintrat, kommt es danach nicht mehr an.“**



Unfallbegriff - plötzlich / freiwillig

BGH, Urt. v. 16.10.2013 - IV ZR 290/12 (r+s 2014,34)

- 1. *Ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis gemäß § 178 Abs. 2 VVG liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person willentlich die Injektion von Kokain vornimmt und anschließend an einer rauchmittelbedingten Intoxikation verstirbt.***

- 2. Hat sich die Injektion des Kokains objektiv innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums vollzogen, so ist die Voraussetzung „plötzliches Ereignis“ erfüllt, ohne dass es auf die Erwartungen des Betroffenen ankommt.**



Unfallbegriff - plötzlich / freiwillig

BGH, Urt. v. 16.10.2013 - IV ZR 290/12 (r+s 2014,34)

„Lediglich in den Fällen, in denen sich das Geschehen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums ereignet, werden auch weitere Ereignisse vom Versicherungsschutz umfasst, die für den Betroffenen unerwartet, überraschend und unentrinnbar sind (vgl. *RGZ* 120, [18](#): mehrstündiges Einatmen von Gasen; *RGZ* 97, [189](#): Verbrennungen durch 40-minütige Röntgenbestrahlung).“

Unfallbegriff - plötzlich / freiwillig

OLG Hamm VersR 2012, 563

(Deckungsrechtsstreit mit Rechtsschutzversicherer)

- Mehrstündige Betriebsratsdebatte stellt äußeres Ereignis im Sinne der AUB dar.
- Jedenfalls vertretbar. Plötzlich nicht nur Ereignis von wenigen Minuten.
- Abgrenzung zu allmählich



Unfall – äußeres Ereignis; plötzliche Einwirkung Feuerwehrmann im Einsatz

LG Bremen, Urteil vom 14. 3. 2012 - 1 O 350/09

1. Führt ein Wärmestau bei einem im Sommer mit schwerer Kleidung einen Brand bekämpfenden Feuerwehrmann zu einem Herz- und Atemstillstand, ist dieser auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen, da der Wärmestau sich zwar im Inneren der Kleidung, aber räumlich doch in dem Bereich zwischen der Haut des Feuerwehrmannes und der Feuerschutzkleidung ereignet hat. Ein nicht versicherter innerer Vorgang läge dann vor, wenn der Stillstand z.B. durch eine Kraftanstrengung ausgelöst worden wäre.
2. Der Begriff der Plötzlichkeit hat eine objektive zeitliche Komponente und eine subjektive Komponente. Bei einer zeitlich längeren Einwirkung stellt sich die Frage nach der Grenze zwischen „plötzlich“ und „allmählich“; für diese Grenzziehung kommt der subjektiven Komponente Bedeutung zu. Wo die versicherte Person einer längeren Einwirkung und Anstrengung ausgesetzt ist und sich dieser Einwirkung entziehen kann, kommt an sich keine Plötzlichkeit in Betracht.



3. Keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der subjektiv begründeten Plötzlichkeit gilt jedoch für Rettungskräfte (z.B. Feuerwehrleute und technische Hilfsdienste), die eine Gefahr bewusst auf sich nehmen und sich ihr nicht entziehen wollen bzw. dürfen. Wenn es eine gesetzliche Vorschrift (hier [§ 15](#) S. 1 BremHilfeG) gibt und auf dieser Grundlage eine Versicherung für fremde Rechnung durch die Feuerwehr abgeschlossen wird, **weiß der Versicherer von vornherein, dass für die im Rahmen eines solchen Vertrages versicherten Personen (Feuerwehrleute) eine besondere Unfallträchtigkeit bestehen wird**, weil die versicherten Personen ihrer Aufgabe nur gerecht werden können, wenn sie potentiell gesundheitsschädigenden „Einwirkungen“ nicht aus dem Weg gehen, sondern etwas riskieren.

LG Bremen, Urteil vom 14. 3. 2012 - 1 O 350/09



Unfallbegriff – Die Einwirkung „von außen“

Tod durch Ertrinken = Unfall

BGH, Beschl. Vom 18.01.2012 (IV ZR 116/11) VersR 2012, 849

- Tod durch Ertrinken immer Unfalltod im Sinne der Unfallversicherungsbedingungen, ohne dass es auf dessen Ursachen ankommt.
- Die Leistungspflicht des Versicherers ist nur ausgeschlossen, wenn es zu dem Ertrinken durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung gekommen wäre. Das Vorliegen dieses Ausschlußtatbestandes hat der Versicherer darzulegen und zu beweisen.

so schon BGH vom 22.06.1977, IV ZR 128/75



■ BGH vom 22.06.1977, IV ZR 128/75:

Tod durch Ertrinken ist immer ein Unfall im Sinne der AUB:

- es dringt Wasser in den Kehlkopf ein (= **plötzliche äußere Einwirkung**),
- welches zum Eintritt des Todes führt (= **Gesundheitsschädigung**).

■ Nach den Obduktionsbefunden fanden sich flüssiges Leichenblut als Nachweis von eingeatmetem Süßwasser, das in die Blutbahn resorbiert wurde, Schaumpilz in den Atemwegen, starke Lungenüberblähung sowie stecknadelkopfgroße Blutungen unter den Lungenüberzügen als typische Zeichen eines Ertrinkungstodes

■ Mehr muss der Anspruchsteller zum Nachweis eines Unfalls nicht beweisen.



Unfallbegriff – Die Einwirkung „von außen“

■ VN ist Hobbyfußballer; bei einem Trainingsspiel auf einem „Bolzplatz“ knickt er um und erleidet einen Bänderriss.

(OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2007 – 20 U 05/07, r+s 2007, 518)

■ Frage

Macht es einen Unterschied, ob das Trainingsspiel auf einem „Bolzplatz“ oder auf dem (einwandfreien) Rasen eines Bundesligastadions stattgefunden hat?

■ Lösung

Hier bedarf es erneut der Abgrenzung eines rein inneren Vorgangs (Instabilität des Fußgelenks) von einem von außen einwirkenden Ereignis. Ein Unfall wäre nur dann anzunehmen, wenn das Umknicken von außen beeinflusst worden wäre; dies ist bei einem unebenen „Bolzplatz“ eher anzunehmen als bei dem Rasen eines für bundesligatauglichen Stadions; für die Beweiswürdigung des OLG Hamm war der Gesichtspunkt „Bolzplatz“ von entscheidender Bedeutung.



Unfallbegriff - Einwirkung von Außen – OLG Celle auf Abwegen

■ Der Sturz eines Ski-Abfahrtsläufers wegen eines ohne Berührung vorbeifahrenden anderen Skifahrers ist kein Unfall

■ AUB 94 § 1; AUB 61 § 2

■* 1. Ein Unfall nach §§ 1 III AUB 94, 2 Abs. 1 AUB 61, 178 VVG liegt nicht vor, wenn der VN bei einem Ski-Abfahrtslauf stürzt, weil ein anderer Skifahrer von oben kommend an ihm vorbeifährt, ihn aber nicht berührt und er sodann auf der Schulter zu Fall kommt, wodurch er einen Riss der Sehnen im Bereich der Rotatorenmanschette erleidet. Ein bloßes Erschrecken und ein unmittelbar darauf beruhender Sturz nur infolge einer ungeschickten Eigenbewegung stellt mangels irregulären Zustands der Außenwelt keinen Unfall dar. *

■* 2. Ist der Sturz auch nicht im Zusammenhang mit einer erhöhten Kraftanstrengung erfolgt, so liegt ebenfalls kein versichertes Ereignis nach dem fiktiven Unfallbegriff der §§ 1 IV AUB 94, 2 Abs. 2 a AUB 61 vor. *

■ OLG Celle, Urteil vom 15.1.2009 (8 U 131/08) VersR 09,1252



Unfallbegriff – OLG Celle auf Abwegen, BGH korrigiert

Unfall durch Aufprall des Körpers auf den Boden als unmittelbare Ursache der Gesundheitsbeschädigung

- VVG § 178 Abs. 2; AUB 61 § 2 Nr. 1; AURB 98 § 1 III

Verletzt sich der VN einer Unfallversicherung bei einem Sturz dadurch, dass er auf den Boden prallt, liegt darin ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis. Insoweit ist nur das Geschehen in den Blick zu nehmen, das die Gesundheitsbeschädigung unmittelbar herbeiführt. *

- BGH, Urteil vom 6.7.2011 (IV ZR 29/09) VersR 11,1135



Unfallbegriff – Einwirkung von Außen

BGH, Urt. v. 16.10.2013 - IV ZR 290/12 (r+s 2014,34)

- 1. *Ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis gemäß § 178 Abs. 2 VVG liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person willentlich die Injektion von Kokain vornimmt und anschließend an einer rauchmittelbedingten Intoxikation verstirbt.***
- 2. Hat sich die Injektion des Kokains objektiv innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums vollzogen, so ist die Voraussetzung „plötzliches Ereignis“ erfüllt, ohne dass es auf die Erwartungen des Betroffenen ankommt.**

Unfall - Einwirkung von Außen

○ **BGH, Urt. vom 23.10.2013 – VersR 2013,1570**

1. Der Verzehr nusshaltiger Schokolade, in dessen Folge ein an einer schweren Nussallergie leidendes Kind verstirbt, stellt einen versicherten Unfall dar. *

BGH, Urteil vom 23. 10. 2013 ([IV ZR 98/12](#), München)

VR: Keine Einwirkung von außen, sondern Verkettung Körperinterner Vorgänge.

BGH: Das von außen auf den Körper wirkende Ereignis erfolgt durch Kontakt der Schokolade im Mund mit der Schleimhaut. Die weiteren im Inneren des Körpers ablaufende Vorgänge unmaßgeblich, weil der Unfallbegriff des § 178 Abs. 2 VVG kein Unmittelbarkeitserfordernis enthält. (Widerspruch zur Skipistenentscheidung?)



Unfall - Einwirkung von Außen

○ **BGH, Urt. vom 23.10.2013 – VersR 2013,1570**

1. Der Verzehr nusshaltiger Schokolade, in dessen Folge ein an einer schweren Nussallergie leidendes Kind verstirbt, stellt einen versicherten Unfall dar. *

BGH, Urteil vom 23. 10. 2013 ([IV ZR 98/12](#), München)

a.A. wohl OLG Hamm r+s 2014, 93

VN verstirbt (erstickt) an erbrochener Nahrung nach Zuführung mit PEG-Sonde.

OLG Hamm sieht das Erbrechen der Nahrung als maßgebende innere Ursache, verneint also Unfallereignis.



Unfallbegriff – Die Einwirkung „von außen“ Eigenbewegungen

Reine Eigenbewegungen sind vom Versicherungsschutz nicht erfaßt, weil keine Einwirkung von außen (OLG Saarbrücken VersR 2005,1276).

Maßgeblich ist, ob die Bewegung zu einer in dieser Form nicht gewollten Kollision mit der Außenwelt geführt hat (dann Unfallereignis), oder ob es sich um eine willensgesteuerte Bewegung handelte (dann kein Unfall).



Unfallbegriff – Die Einwirkung „von außen“ Eigenbewegungen

Unfallbegriff – von außen

Fall LG Köln r+s 2013, 435:

Versicherter steht von der **Toilette** auf und knickt dabei mit dem Fuß um.
Anschließend stürzt er. Er erleidet bei dem Vorfall eine Sprunggelenksfraktur.

- Verletzung durch äußeres Ereignis ist nicht nachgewiesen
- „Ein solches Umknicken ist - wie der Kammer aufgrund ihrer **Spezialzuständigkeit** u. a. für Unfallversicherungssachen bekannt ist - durchaus geeignet, (...) auch zu knöchernen Verletzungen zu führen.“



Unfallbegriff – Die Einwirkung „von außen“ Eigenbewegungen

OLG München, Urt. v. 10.01.2012 - 25 U 3980/11

- Verletzt sich der Versicherungsnehmer einer Unfallversicherung dadurch, dass er als Fußballtorwart beim Abschlag durch den Aufprall des Balles auf den Vorderfuß einen Muskelriss im gestreckten Bein erleidet, liegt ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis im Sinne der Unfallversicherungsbedingungen vor.
- In einem solchen Fall, in dem erst die “Kollision” des Versicherten mit der Außenwelt - hier mit dem Fußball - die Gesundheitsschädigung unmittelbar herbeiführt, ist nicht zu prüfen, ob auch eine Eigenbewegung des Versicherten im Zusammenspiel mit äußeren Einflüssen als Unfall angesehen werden kann (im Anschluss an BGH, 6. Juli 2011, IV ZR 29/09, VersR 2011, 1252 [Celle]).

BI Unfallbegriff – Die Einwirkung „von außen“ Rechtsprechungs-Überblick: KEIN Unfall

- OLG Düsseldorf r+s 99, 296: VN knickt beim Aussteigen aus dem Auto mit Fuß um
- LG Köln r+s 90, 136: Umknicken beim Treppensteigen
- BGH r+s 89, 166: Anheben einer Mörtelwanne
- OLG Hamm r+s 87, 56: Anziehen einer bereits festgestellten Bremse
- LG Karlsruhe VersR 88, 242: Anheben eines Baumstamms
- LG Frankfurt r+s 91, 286: Heben eines Gegenstands
- OLG Frankfurt r+s 01, 345: Anheben einer 1 – 1 ½ Zentner schweren Tür
- **OLG Saarbrücken r+s 2015, 33: Autofahrer reißt zur Vermeidung einer Blendung durch tiefstehende Sonne seinen Kopf ruckartig zur Seite**
Folge: Dissektion der linken Arteria carotis interna

Unfallfiktion „erhöhte Kraftanstrengung“

AUB 2008 (wortgleich AUB 88)

- 1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine **erhöhte Kraftanstrengung** an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

AUB 61

- (2) Unter den Versicherungsschutz fallen auch:
- a) durch **Kraftanstrengung** des Versicherten hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen an Gliedmaßen und Wirbelsäule;
 - b) Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung im Sinne der Ziffer 1 in den Körper gelangt ist.

Unfallfiktion Beweislast/-maßstab

- VN ist beweispflichtig für
 - erhöhte Kraftanstrengung
 - Gesundheitsschädigung i. S. der Unfallfiktion
 - Kausalität
- erhöhte Kraftanstrengung – Gesundheitsschädigung



Erweiterter Unfallbegriff – „erhöhte Kraftanstrengung“ Zur Begriffsauslegung

■ Marlow/Tschersich (r+s 2011,367) folgern (mit dem LG Frankfurt VersR 2011,104) daraus:

„...die Klausel Ziff 1.4 AUB ist **intransparent**“

■ Das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB schließe auch das **Bestimmtheitsgebot** ein. Dieses verlange, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschrieben werden, dass einerseits für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstünden, andererseits der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen könne.



Unfallbegriff – „erhöhte Kraftanstrengung“ Rechtsprechungs-Überblick: Erhöhte Kraftanstrengung

- OLG Celle NJW-RR 96,24: Kämpferischer Einsatz beim Fußballspiel (zieht sich VN beim Fußball einen Achillessehnenriss zu, ohne dass feststeht, ob er die Verletzung beim Umknicken, Geraten in eine Unebenheit, Anrempeln etc. erlitten hat, so ist aus dem kämpferischen Spieleinsatz auf eine erhöhte Kraftanstrengung zu schließen)

- OLG Frankfurt OLGR 98, 239: Ruckartige Richtungsänderung beim Handballspiel
- OLG Nürnberg NversZ 00, 376: Anspannung der Bizepssehnen beim Sportkegeln
- AG Oldenburg VersR 98, 1103: Schwungvolles Tanzen zu moderner Popmusik
- OLG Saarbrücken NversZ 02, 210: Gymnastik
- AG Herne NversZ 02,219: 50-Meter-Lauf
- LG Frankfurt (2/1 S 87/96): Tennisspieler hechtet aussichtslosem Ball hinterher



Unfallbegriff – „erhöhte Kraftanstrengung“ **Rechtsprechungs-Überblick:** **KEINE erhöhte Kraftanstrengung**

- OLG Frankfurt VersR 96, 363: Wechsel von Vorhand zur Rückhandposition beim Tennis
- LG Köln r+s 97, 365: Schlag eines Tennisspielers ins Leere (denn der Kraftaufwand ist gleich hoch – unabhängig, ob der Spieler den Ball trifft oder nicht. Erforderlich sei ein punktueller besonderer Krafteinsatz, der sich vom normalen Bewegungsablauf absetzt).
- LG Limburg VersR 65,506 (gymnastische Übung)
- LG Düsseldorf r+s 99, 168:VN setzt beim Tennis den rechten Fuß nach vorn um sich dabei nach links zu drehen (Rückhandposition)
- OLG Hamm r+s 98, 214: Schnelles Erheben aus der Hocke bei Spielen mit einem Hund
- OLG Köln r+s 02, 482: Tanzen an Karneval
- OLG Hamm VersR 2003, 496: Reinigen einer Windschutzscheibe

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
- **Risikoausschlüsse**
- Gliedertaxe
- Neues zur Schulter
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

Risikoausschluss „vorsätzliche Straftat“ in der Unfallversicherung

AKB 08

Unfallzusatzversicherung

A.4.10.1 **Kein Versicherungsschutz** besteht bei **Unfällen**, die der versicherten Person **dadurch zustoßen**, dass sie **vorsätzlich** eine **Straftat begeht** oder **versucht**.

AUB 08

Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine **Straftat ausführt** oder **versucht**.

Ebenso:

BBUZ § 3 (1) b

Risikoausschluss „vorsätzliche Straftat“ in der Unfallversicherung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
(§ 2 I (2) AUB 88; Ziff. 5.1.2 AUB 08):

Unfälle, die der versicherten Person **dadurch** zustoßen, dass sie

- vorsätzlich
- eine Straftat
- ausführt oder
- versucht



Risikoausschluss psychische Folgen

AUB 2008

5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

AUB 88

IV. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.



Ausschluss Vorsatztat / Bewusstseinstörungen

Voraussetzungen des Deckungsausschlusses wegen alkoholbedingter Bewusstseinsstörung und wegen vorsätzlicher Ausführung einer Straftat

AUB Nr. 5.1.1. / 5.1.2.

Ein VN, der sich mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,05 ‰ einem „Kräftemessen“ zwischen seinem Traktor und dem Pkw eines stark alkoholisierten Bekannten widmet und beim gegenseitigen Ziehen durch Überschlagen des Traktors schwere Hirnverletzungen erleidet, genießt den Schutz seiner privaten Unfallversicherung.

OLG Saarbrücken, *Urt.* v. 30.7.2014 – 5 U 1/14 zfs 2015, 220



Risikoausschluss Bewusstseinsstörungen

OLG Köln, *Urteil* vom 28. 9. 2012 – 20 U 107/12

Bei relativer Verkehrsuntüchtigkeit eines Fußgängers liegt eine alkoholbedingte Bewusstseinsstörung vor, wenn entweder alkoholtypische Ausfallerscheinungen vorliegen oder das festgestellte verkehrswidrige Verhalten typischerweise durch Alkoholgenuss bedingt ist.

3. Die absolute Verkehrsuntüchtigkeit liegt nicht nur bei Erreichen des Grenzwerts der Blutalkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt vor. Ausreichend ist es, wenn zum Unfallzeitpunkt eine solche Alkoholmenge im Körper ist, die zu einer Blutalkoholkonzentration führen wird, die die absolute Verkehrsuntüchtigkeit begründet. (Leitsätze 2 und 3 von der Redaktion)

Grenzwerte: Fußgänger 2,0 Fahrradfahrer 1,6 Kraftfahrer 1,1

Risikoausschluss psychische Folgen

AUB 88 § 2 IV

*** Krankhafte Störungen, die eine organische Ursache haben, sind nicht gem. § 2 IV AUB 88 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn im Einzelfall das Ausmaß, in dem sich die organische Ursache auswirkt, von der psychischen Verarbeitung durch den VN abhängt (hier: Tinnitus). ***

(670) BGH, Urteil vom 29. 9. 2004 ([IV ZR 233/03](#), Stuttgart) (VersR 2004,1449)



Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Brandenburg, Urt. v. 04.02.2015 - 11 U 78/14

„Hat der Kläger keine nachweisbare Primärverletzung erlitten, die ein posttraumatisches Belastungstrauma hätte herbeiführen können, kann sich der Versicherer auf den Ausschlussstatbestand berufen.“



Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Brandenburg, Urt. v. 04.02.2015 - 11 U 78/14

„Es reicht nicht aus, dass der Versicherungsnehmer einen hirnorganischen Schaden schlüssig darlegt und eine - vorliegend unstreitige – Gewalt- einwirkung beweist. Er muss vielmehr auch beweisen, dass er unfallkausal eine organische Störung erlitten hat, die zu einer die Invalidität begründenden posttraumatischen Belastungsstörung führen kann. Der Versicherer muss sodann den Ausnahmetatbestand darlegen und beweisen, dass die psychische Störung nicht auf den organischen Schaden zurückgeführt werden kann, weil es sich um eine krankhafte Störung infolge einer auch unfallbedingten psychischen Reaktion handelt

(vgl. OLG Celle, Urteil vom 17. Juni 2010, 8 U 250/09).“



Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Celle, Urt. v. 22.05.2015 - 8 U 199/14

„Die - vom Bundesgerichtshof grundsätzlich für wirksam gehaltene - sog. "Psychoklausel" nach Nr. 5.2.6 AUB 2000 bezieht sich nur auf Fälle, bei denen am Beginn der Kausalreihe ein Unfallereignis ohne Gesundheitsschädigung gestanden hat, dem jedoch aus psychisch-seelischen Gründen die Erkrankung nachgefolgt ist, bzw. auf Fälle, bei denen eine Gesundheitsschädigung stattgefunden hat, es aber aufgrund späterer - inadäquater - Fehlverarbeitung zu Störungen über den physischen Schaden hinaus gekommen ist. Krankhafte Störungen, die eine organische, nicht notwendig hirnorganische Ursache haben, sind nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.“



Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Celle, Urt. v. 22.05.2015 - 8 U 199/14

„Die Ausschlussklausel gilt damit nicht, wenn der Versicherte nach einem schweren Unfall mit lebensbedrohlichen Folgen bis zum Beginn des operativen Eingriffs bei vollem Bewusstsein ist, und es nach sachverständiger Feststellung nicht um eine spätere psychische Fehlverarbeitung eines Unfalls geht, die psychische Reaktion bei lebensnaher Betrachtung eine vielmehr nicht vermeidbare Begleiterscheinung ist, und insoweit ein Anknüpfen der psychischen Störung direkt an die organischen Unfallfolgen vorliegt.“

Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.09.2015 - 9 U 53/14

Eine durch einen Verkehrsunfall verursachte dissoziative Bewegungsstörung ist eine "krankhafte Störung infolge psychischer Reaktionen" im Sinne der üblichen Bedingungen in der Unfallversicherung.



Ausschluss Bandscheibenschäden und Blutungen / Widereinschluss

AUB 2008

5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Nr. 1.3 die überwiegende Ursache ist.

Ausschluss Bandscheibenschäden und Blutungen / Wiedereinschluss

BGH VersR 2009, 492

Das Unfallereignis muss nicht die ausschließliche Ursache für die vom Versicherungsschutz an sich ausgenommene Schädigung an Bandscheiben gewesen sein, um einen Wiedereinschluss zu erreichen. Ebenso ist es, wenn degenerative Veränderungen an der Wirbelsäule für die Gesundheitsschädigung nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Es ist lediglich erforderlich und vom VN nachzuweisen, dass das Unfallereignis die überwiegende Ursache für den Bandscheibenvorfall gewesen ist, auch wenn degenerative Veränderungen zur Gesundheitsschädigung beigetragen haben mögen. Das kommt bereits im Wortlaut der Klausel hinreichend zum Ausdruck.



Risikoausschluss Infektionen

OLG Hamm, Beschluss vom 21.07.2015 - 20 U 141/15

- behauptete Hepatitis C-Infektion soll Folge eines Nadelstichs gewesen sein

„1. Die in § 2 Abs. 2 Unterabs. 3 AUB 94 getroffene Regelung (Infektionen grundsätzlich ausgeschlossen; aber versichert, wenn Krankheitserreger durch Unfallverletzung in den Körper gelangt sind; jedoch - wieder – ausgeschlossen Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind) ist wirksam.

2. Als geringfügig sind anzusehen solche Haut- oder Schleimhautverletzungen, die (erstens) keiner Behandlung bedürfen oder mit einfachen Mitteln wie etwa einem Pflaster selbst versorgt werden können und bei denen (zweitens) zu erwarten ist, dass sie alsbald folgenlos wieder verheilen. Abzustellen ist hierbei ausschließlich auf die Verletzung und nicht auf die möglichen Folgen, die dadurch entstehen, dass Erreger in den Körper gelangt sind.“

Hautverletzungen

AUB 88

.... nicht als Unfallfolgen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die aus solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen...



Aber: Ausschluss Infektionsklausel – geringfügige Verletzung

AUB 2004 Ziff. 5.2.4.1

1. Geringfügig sind nach dem Verständnis des durchschnittlichen VN solche Haut- oder Schleimhautverletzungen, die diesem keine Veranlassung geben, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil sie entweder überhaupt keiner Behandlung bedürfen oder mit einfachen Mitteln wie etwa mit einem Pflaster selbst versorgt werden können und bei denen zu erwarten ist, dass sie alsbald folgenlos wieder verheilen. Nicht entscheidend ist die Zahl der durchtrennten Hautschichten, denn darauf wird der durchschnittliche VN als medizinischer Laie nicht abstellen.

2. Ist eine Schraube mit einem Durchmesser von geschätzt 2–3 mm in den Fuß eingedrungen, die nicht aus dem Fuß herausgezogen werden musste, trat zwar Blut aus, blutete die Wunde jedoch nicht nach und wurde nur desinfiziert und mit einem Pflaster versorgt, so bestand objektiv keine Veranlassung, einen Arzt aufzusuchen (geringfügige Hautverletzung bejaht).

3. **Die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Wiedereinschlusses nach Ziff. 5.2.4.2 AUB 2004 – auch dafür, dass die Haut- oder Schleimhautverletzung mehr als nur geringfügig war – liegt beim VN.** (a.A. OLG Karlsruhe 12 U 12/13 v. 12.07.2013)

OLG Köln, Urteil vom 21. 9. 2012 - 20 U 116/12 r+s 2013, 399



Unfallfolge – durch Meerschweinchenkratzer ausgelöste Allergie

Punkt 2.1 Sonderbedingungen zur Unfallvers. (max 2000)

1. *Eine Infektion, umgangssprachlich auch „Ansteckung“, ist das Eindringen eines selbständig vermehrungsfähigen tierischen oder pflanzlichen Krankheitserregers in den Körper, der durch seine Lebensfähigkeit bestimmte örtlich begrenzte oder allgemeine Störungen hervorruft.*
2. *Eine Allergie hingegen ist eine überschießende Abwehrreaktion des Immunsystems auf bestimmte, normalerweise harmlose Umweltstoffe (Allergene), die nicht durch das Eindringen von Krankheitserregern hervorgerufen wird.*
3. *Auch der durchschnittliche VN wird Punkt 2.1 der max 2000 dahin verstehen, dass eine Allergie, bei der eben keine Krankheitserreger in den Körper gelangen, auch keine Infektion ist, die durch das Eindringen von Krankheitserregern hervorgerufen wird.*

öOGH, Urteil vom 26. 3. 2013 - 7 Ob 12/13k



Risikoausschluss Infektionen

LG Dortmund, Urt. v. 02.10.2014 - 2 O 459/12

„Soweit in den Bedingungen der Unfallversicherung der Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, wenn die Gesundheitsschädigung durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- und Schleimhautverletzungen verursacht wird, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen, ist der Versicherungsnehmer dafür beweispflichtig, dass die auf der Arbeitsstelle erlittene Risswunde die Eintrittspforte für die von Bakterien ausgelöste Infektionskrankheit gewesen ist. Sind nach dem Sachverständigengutachten dagegen die aufgekratzten Mückenstiche die wahrscheinlichere Eintrittspforte für die Infektionskeime, ist der Versicherungsfall nicht bewiesen und der Versicherungsschutz ausgeschlossen.“

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
- Risikoausschlüsse
- **Gliedertaxe**
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren



Invalidität – Gliedertaxe

Bestimmung des Invaliditätsgrades bei teilweiser Funktionsunfähigkeit von Schulter und Hand des rechten Arms

- * 1. Nach der für die Bemessung der Invaliditätsleistung maßgeblichen Gliedertaxe schließt der Verlust oder die Funktionsunfähigkeit eines funktionell höher bewerteten, rumpfnäheren Gliedes den Verlust oder die Funktionsunfähigkeit des rumpffernereren Gliedes ein (hier: Schulter und Hand des rechten Arms). Eine Addition der einzelnen Invaliditätsgrade findet nicht statt. *
- * 2. Führt die Funktionsunfähigkeit des rumpffernereren Körperteils zu einem höheren Invaliditätsgrad als die Funktionsunfähigkeit des rumpfnäheren Körperteils, so stellt die Invaliditätsleistung für das rumpffernere Körperteil die Untergrenze der geschuldeten Versicherungsleistung dar. *

BGH, Urteil vom 14.12.2011 (IV ZR 34/11) VersR 12,351

Gliedertaxe (hier: AUB 2000)

BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 104/13

„Findet das Schultergelenk in den Bestimmungen der Gliedertaxe über Verlust oder völlige Funktionsbeeinträchtigung eines Arms keine Erwähnung, ist der Invaliditätsgrad bei einer

Gebrauchsminderung der Schulter nicht nach der Gliedertaxe sondern den Regeln zur Invaliditätsbestimmung für andere Körperteile zu ermitteln (Abgrenzung zu Senatsurteilen vom 24. Mai 2006, IV ZR 203/03, r+s 2006, 387 Rn. 19 ff. und vom 14. Dezember 2011, IV ZR 34/11, r+s 2012, 143 Rn. 12 - "Arm im Schultergelenk").“

Gliedertaxe (hier: AUB 2000)

Bewertung der Invalidität - Schulter

LG Dortmund, Urteil vom 14.01.2016 - 2 O 209/14

- unfallbedingter Riss der Supraspinatussehne
- Beeinträchtigung gemäß BGH, Urteil vom 01.04.2015 - IV ZR 104/13 nicht nach Gliedertaxe zu beurteilen
- Bemessung der Invalidität durch gerichtlichen Sachverständigen:
10 %



Gliedertaxe (hier: AUB 2000)

Ludolph/Schürmann/Gaidzik, Kursbuch der ärztlichen Begutachtung, 39. Erg-Lfg. 9/15

„Dabei gilt es einerseits zu bedenken, dass die Schulter bei isolierter Betrachtungsweise - gewissermaßen ohne die Funktionsorgane Arm und Hand - funktionell fast bedeutungslos ist. Zum anderen ist eine schulterbezogene Invaliditätsbemessung außerhalb der gliederte abzugleichen mit den Invaliditätsbemessungen für andere Verletzungsfolgen im Rumpf- und insbesondere Wirbelsäulenbereich, ...

Gliedertaxe

Unfallversicherung

Bewertung der Invalidität - Schulter

Ludolph/Schürmann/Gaidzik, Kursbuch der ärztlichen Begutachtung,

39. Erg-Lfg. 9/15

Bemessung von Bewegungsstörungen im Schultergelenk außerhalb der Gliedertaxe:

- Armhebung bis 120: 2 %
- Armhebung bis 90: 4 %
- Armhebung bis 60: 6 %
- Versteifung in Funktionsstellung: 8 %
- „Der Zusatz zu Rotationsstörungen entfällt ersatzlos, da die Rotationsbewegungen des OA-„Stummels“ funktionell völlig irrelevant sind.“



BGH , Beschluss v. 11.12.2013, VersR 2014 365 f

Erstellt der in der ersten Instanz gerichtlich bestellte Sachverständige sein Gutachten (in der Funktionsfähigkeit beeinträchtigtes Schultergelenk) in Unkenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung fehlerhaft, ist sein GA ohne weitere Aufklärungsbemühungen nicht verwertbar.

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
- Risikoausschlüsse
- Gliedertaxe
- Neues zur Schulter
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- **Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität**
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren



Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

Auf welchen Zeitpunkt muss bei der Einholung von Sachverständigengutachten im Prozess über die Erstfeststellung abgestellt werden?

• **OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.08.2013 - I-4 U 221/11**

Bei Streit über die Erstfeststellung des unfallbedingten Invaliditätsgrades, maßgeblich nicht der Zeitpunkt seiner Feststellung durch den Unfallversicherer oder derjenige des Ablaufs von drei Jahren nach dem Unfall, sondern der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung, der eine bestimmte sachverständige Untersuchung mit darauf beruhenden ärztlichen Feststellungen zugrunde liegt.

gestützt auf:

Brockmüller RuS 2012, 313;
BGH, Beschluss vom 21.03.2012 - IV ZR 256/10

Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

OLG Hamm, Beschluss vom 25.06.2014 - I-20 U 61/14

Maßgeblich auch bei Erstfeststellung die Dreijahresfrist.

Nichts anderes hat der BGH im vom OLG
Düsseldorf zitierten Beschluss ausgeführt (BGH, Beschluss vom
21.03.2012, IV ZR 256/10; dazu auch Brockmüller, r+s 2012, 313, 315).“



Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

OLG Hamm, Beschluss vom 25.06.2014 - I-20 U 61/14

Maßgeblich auch bei Erstfeststellung die Dreijahresfrist.

so auch:

- **KG, Urteil vom 25.07.2014 - 6 U 253/12**
- **OLG München, Urteil vom 25.09.2014 - 25 U 2208/14**
- **OLG Oldenburg, Urteil vom 21.01.2015 - 5 U 103/14**



Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

BGH, Urteil vom 01.04.2015 - IV ZR 103/14

„Tritt ein Dauerschaden binnen der Jahresfrist ein, besagt diese Frist aber nicht, dass bei der nachfolgenden Bemessung des Invaliditätsgrades ausschließlich diejenigen Umstände herangezogen werden dürften, die innerhalb der Jahresfrist erkennbar geworden sind. Vielmehr kann der Versicherungsnehmer im Rechtsstreit um die Erstbemessung seiner Invalidität im Grundsatz alle bis zur letzten mündlichen Verhandlung eingetretenen Umstände heranziehen (Senatsbeschluss vom 22. April 2009 - IV ZR 328/07, r+s 2009, 293 = VersR 2009, 920 Rn. 19). Eine zeitliche Begrenzung für die Berücksichtigung medizinischer Umstände bei der Erstfestsetzung ist auch nicht der in Nr. 9.4 AUB 2000 gesetzten Dreijahresfrist für die Neubemessung der Invalidität zu entnehmen.“



Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

BGH, Urteil vom 18.11.2015 - IV ZR 124/15

„Für die Erstbemessung der Invalidität kommt es hinsichtlich Grund und Höhe grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Ablaufs der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten

Invaliditätseintrittsfrist an (hier: 18 Monate). Der Erkenntnisstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung ist nur maßgebend dafür, ob sich rückschauend bezogen auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Invaliditätseintrittsfrist (Ziff. 2.1.1.1 AUB) bessere tatsächliche

Einsichten zu den Prognosegrundlagen bezüglich des Eintritts der Invalidität und ihres Grades eröffnen.“



Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

BGH, Urteil vom 18.11.2015 - IV ZR 124

„Dem steht nicht entgegen, dass nach der neueren Senatsrechtsprechung die Vertragsparteien im Rechtsstreit um die Erstbemessung der Invalidität im Grundsatz alle bis zur letzten mündlichen Verhandlung eingetretenen Umstände heranziehen können.“



Invalidität

Fristenregelung

Ärztliche (Erst-)Feststellung der Invalidität

2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

Fristen

- Die Invalidität muss
 - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein
(=Anspruchsvoraussetzung)
 - innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall durch einen Arzt schriftlich festgestellt
(=Anspruchsvoraussetzung)
 - innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht
(=Ausschlussfrist)

Inhalt der ärztlichen Invaliditätsfeststellung

- BGH, Urteil vom 07.03.2007
(VersR. 2007, 1114)
 - die Invaliditätsbescheinigung soll den Versicherer in die Lage versetzen, auf ihrer Grundlage den Versicherungsfall zu prüfen und
 - eine Ausgrenzung von schwer abklärbaren Spätschäden ermöglichen

Inhalt der ärztlichen Invaliditätsfeststellung

BGH, *Urt. v.* 1. 4. 2015 – IV ZR 104/13 (OLG Koblenz) r+s 2015,250

2. *Die fristgebundene ärztliche Invaliditätsfeststellung muss die Schädigung sowie den Bereich, auf den sich diese auswirkt, ferner die Ursachen, auf denen der Dauerschaden beruht, so umreißen, dass der Versicherer bei seiner Leistungsprüfung vor der späteren Geltendmachung völlig anderer Gebrechen oder Invaliditätsursachen geschützt wird und stattdessen den medizinischen Bereich erkennen kann, auf den sich die Prüfung seiner Leistungsverpflichtung erstrecken muss (Fortführung des Senatsurt. v. 7. 3. 2007, [IV ZR 137/06](#), VersR 2007,[1114](#) Rn. [10](#) ff. = r+s 2007, [255](#)).*

Inhalt der ärztlichen Invaliditätsfeststellung

- Aus der Invaliditätsfeststellung müssen sich die ärztlicherseits für die Invalidität angenommene Ursache und die Art ihrer Auswirkung ergeben
- Erforderlich ist die Angabe eines konkreten, die Arbeits- (Leistungs-) fähigkeit beeinflussenden Dauerschadens
- Die ärztliche Invaliditätsfeststellung entfaltet eine Wirkung nur für Gesundheitsschäden im jeweils ausdrücklich angesprochenen Bereich
(OLG Hamm, Beschluss vom 06.09.2006; VersR. 2007, 1216)



Hinweispflicht des Versicherers gem. § 186 VVG



Hinweis- und Aufklärungspflichten des Versicherers

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

¹Zeigt der Versicherungsnehmer einen Versicherungsfall an, hat der Versicherer ihn auf vertragliche Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen sowie einzuhaltende Fristen in Textform hinzuweisen. ²Unterbleibt dieser Hinweis, kann sich der Versicherer auf Fristversäumnis nicht berufen.

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Normzweck

Die Vorschrift zielt darauf ab, Rechtstreitigkeiten zu vermeiden und den VN vor Rechtsverlust zu schützen.

Gegenstand der Belehrung fast immer

2.1.1.1 AUB 2008

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Adressat und Empfänger

Nach dem Wortlaut von § 186 VVG besteht die Hinweispflicht des VR gegenüber dem der VN.

Zeigt bei der Versicherung für fremde Rechnung die versicherte Person den Versicherungsfall an, so besteht die Hinweispflicht wohl auch gegenüber der versicherten Person.

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Inhalt

Die Hinweispflicht beschränkt sich auf „**spezielle**“ **Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen**.

Sie muss sich nicht auf die allgemeinen Voraussetzungen eines vertraglichen Leistungsanspruchs (so zB Bestehen eines Vertrages, Eintritt des Versicherungsfalles im versicherten Zeitraum)- beziehen.

Hinweis muss wohl auch die Voraussetzung des Eintritts der Invalidität „innerhalb eines Jahre nach dem Unfall“ enthalten. (Langheid/Wandt/*Dörner*, § 186 Rn 6)

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Inhalt

Textform

- Keine drucktechnische Hervorhebung erforderlich
- Hinweis muss in zumutbarer Weise wahrnehmbar sein (Marlow)

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Zeitpunkt

Nach Anzeige des Versicherungsfalls.

Die geschieht in der Regel schon mit Übersendung der Schadenanzeige nach erfolgter Unfallmeldung.



§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Mehrfache Belehrung erforderlich?

1. Erfolgt die schriftliche Feststellung unfallbedingter Invalidität nicht innerhalb der (auf 21 Monate verlängerten) Frist, kann die Versicherung dennoch nach Treu und Glauben daran gehindert sein, sich hierauf zu berufen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist die Berufung hierauf rechtsmissbräuchlich, wenn dem Versicherer ein Belehrungsbedarf des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Rechtsfolgen der Fristversäumnis deutlich wird, er aber gleichwohl eine solche Belehrung unterlässt.

2. Ein solches Belehrungsbedürfnis muss der Versicherung deutlich werden, wenn der Versicherte konkludent Ansprüche wegen eingetretener Invalidität geltend macht und ausdrücklich nachfragt, welche Informationen noch zur Festsetzung der Entschädigungsleistung fehlen. Vor dem Hintergrund des drohenden Fristablaufes ist der erteilte Hinweis, das beigefügte Invaliditätsattest sei vom behandelnden Arzt auszufüllen und unterzeichnet zurückzusenden, erkennbar unzureichend.

LG Dortmund, Urteil vom 22.10.2010 - 2 O 382/09

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Mehrfache Belehrung erforderlich?

Fristablauf ärztlicher Invaliditätsfeststellung

AUB 94 § [7](#); BGB § [242](#)

- 1. Eine Überschreitung der Frist der ärztlichen Invaliditätsfeststellung um vier Tage lässt die Folge einer nicht fristgerechten ärztlichen Feststellung nicht entfallen.**
- 2. Der Versicherer beruft sich nicht treuwidrig auf den Fristablauf der ärztlichen Invaliditätsfeststellung, wenn er wenige Tage vor Fristablauf dem VN mitteilt, dass die eingereichten Unterlagen nicht ausreichen und er deshalb einen Bericht des Krankenhauses angefordert habe.**

OLG Koblenz, *Hinweisbeschluss* vom 20. 5. 2010 - 10 U 1389/09

(§ 522 Abs. 2 Satz 2)

Anmerkung: Altes Recht anwendbar

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Mehrfache Belehrung erforderlich?

LG Dortmund: Invaliditätsfeststellung trotz weiteren Gutachtens des Versicherers
Treuwidrig kann ein Versicherer handeln, wenn er innerhalb der Frist zur ärztlichen Feststellung einer Invalidität ein Gutachten einholt, ohne den Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass dieser unbeschadet dessen für eine fristgerechte ärztliche Feststellung der Invalidität zu sorgen hat. (Leitsatz der Redaktion)

LG Dortmund, Urteil vom 18.04.2012 - [2 O 423/09](#),

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Mehrfache Belehrung erforderlich?

Frist zur Invaliditätsfeststellung – Hinweispflicht des Versicherers

AUB 2008 Ziffer 2.1.1.1; VVG § [186](#); BGB § [242](#)

1. Der Unfallversicherer kann im Einzelfall nach § 186 VVG gehalten sein, den VN mehrmals darauf hinzuweisen, dass eine Invalidität innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei ihm geltend gemacht werden muss. (amtl. Leits.)

2. Bei einer unfallbedingten chronischen, spastischen Querschnittlähmung des Versicherten ist eine fristgerechte Invaliditätsfeststellung entbehrlich.

OLG Naumburg, *Beschl.* v. 19. 7. 2013 – 4 W 6/13

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Mehrfache Belehrung erforderlich?

OLG Naumburg, *Beschl.* v. 19. 7. 2013 – 4 W 6/13

Sofern die Bekl. unbeschadet dieser Mitteilung gleichwohl immer noch an dem prinzipiell geltenden Fristerfordernis für die ärztliche Feststellung der Invalidität hätte festhalten wollen, so wäre nochmals ein zusätzlicher Hinweis auf den knapp einen Monat später am 17. 10. 2010 eintretenden Fristablauf in diesem Schreiben nach Treu und Glauben zu erwarten und geboten gewesen, da mit einem derartigen Vorbehalt wegen der ausdrücklich und uneingeschränkt erklärten Bereitschaft, die Leistungspflicht jederzeit erneut zu prüfen, wenn sich strafrechtlich gewissermaßen im Widerspruchsverfahren ein neuer Sachverhalt ergeben habe, redlicherweise nicht mehr zu rechnen war.

Dies gilt umso mehr, als die Bekl. sogar noch mit Schreiben vom 4. 7. 2012 immer noch ausschließlich über das Problem des ob einer Straftat ausgeschlossenen VersSchutzes mit dem jetzigen Prozessbevollmächtigten der Kl. korrespondiert hat.



§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

Mehrfache Belehrung erforderlich?

Pflicht zu mehrfacher Belehrung sieht § 186 VVG nicht vor.

Kann nur aus § 242 BGB abgeleitet werden. Fraglich, ob dies erforderlich, wenn VN anwaltlich oder durch Makler vertreten wird.

§ 186 Hinweispflicht des Versicherers

AUB 94 §§ 1 III, 2 IV, 7 I 1; VVG § 186

3. Hat der Versicherer den VN nicht auf die Frist zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung hingewiesen, so kann er sich auf die Fristversäumnis nicht berufen. Dies gilt auch dann, wenn der VN nach Kenntniserlangung während eines Rechtsstreit diese Feststellung nicht veranlasst, denn in diesem Fall muss eine gerichtliche Feststellung ausreichen, dass die Invalidität innerhalb des maßgeblichen Zeitraumes eingetreten ist.

OLG Saarbrücken, *Urt.* v. 3. 7. 2013 – 5 U 69/12-10

Anmerkung: Fraglich, da Anspruchsvoraussetzung nicht vorliegt. Die Klage ist somit unschlüssig.

Geltendmachen der Invalidität – Fristversäumnis

AUB 99 Nr. [2.1.1](#)

- 1. Das bloße Einreichen der Unfallanzeige reicht zur Geltendmachung der Invalidität nicht aus, da mit dieser noch keine Invalidität geltend gemacht wird.**
- 2. Umstände, die sich im persönlichen Lebensbereich des VN abspielen – hier zahlreiche Arztbesuche –, sind grundsätzlich nicht geeignet, das nicht fristgerechte Geltendmachen der Invalidität zu entschuldigen.**
- 3. Bei entschuldbarer Fristversäumung beginnt keine neue Frist, vielmehr muss der VN die Geltendmachung der Invalidität nach Wegfall des Entschuldigungsgrundes unverzüglich nachholen.**

OLG Frankfurt/a.M., *Urt. v. 20. 11. 2013 – 7 U 176/11*

Rechtsmißbräuchliche Berufung auf Fehlen einer fristgerechten ärztlichen Invaliditätsfeststellung †

AUB § 8 II (1) 1961

1. Entfällt der Entschuldigungsgrund für eine Versäumung der 15-Monatsfrist zur Geltendmachung unfallbedingter Invalidität, so muß die Invalidität ohne schuldhaftes Zögern geltend gemacht werden.

BGH, Urteil vom 05-07-1995 - IV ZR 43/94 (Düsseldorf)

Hier: Gut ein Monat noch ausreichend wg. Jahreswechsel

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
- Risikoausschlüsse
- Gliedertaxe
- Neues zur Schulter
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- **Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen**
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren



Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

- Versicherer muss beweisen,
 - dass Krankheit oder Gebrechen vorliegt (§ 286 ZPO),
 - dass der Mitwirkungsanteil mindestens 25% beträgt (§ 286 ZPO),
(BGH vom 23.11.2011, IV ZR 70/11, VersR. 2012, 469)
 - sowie die konkrete Höhe des Mitwirkungsanteils (§ 287 ZPO). Beweislast/-maßstab

Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

➤ **BGH Urteil vom 23.11.2011**

(IV ZR 70/11, VersR 2012, 92;)

➤ Sachverständiger:

Herzerkrankung hat am Tod der VP
mitgewirkt

Sieht sich jedoch nicht in der Lage, Kausalitätsanteile quantitativ zu
bemessen

➤ Nach Beweisaufnahme steht fest, dass Tod nur durch
Zusammenwirken von Vorerkrankung und unfallbedingter
Gesundheitsschädigung eintreten konnte



BGH Urteil vom 23.11.2011

(IV ZR 70/11, VersR 2012, 92;)

- Es geht um die Höhe der Leistung, also anspruchsausfüllende Kausalität.
Damit Beweismaßstab § 287 ZPO.
- Nach § 287 ZPO kann die Höhe des Mitwirkungsanteils im Rahmen der freien tatrichterlichen Würdigung geschätzt werden.
- OLG geht von einem Mitwirkungsanteil von 50% aus

Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

OLG Stuttgart, Urteil vom 07.08.2015 - 7 U 35/14

Schädigung der Rotorenmanschette

“Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist zwar davon auszugehen, dass bei dem Kläger nicht unerheblich, über das geschlechts- noch altersentsprechende Maß hinausgehende, degenerative Veränderungen im Bereich des rechten Schultergelenks vorgelegen haben.“

Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

OLG Stuttgart, Urteil vom 07.08.2015 - 7 U 35/14

Laut SV: Trotz des objektiven klinischen Erscheinungsbildes verlaufen solche Vorschädigungen oft klinisch stumm

Die Betroffenen verspüren keinerlei Symptome verspüren und

Es bestehe Keinerlei Einschränkung des Schultergelenks

Keine Anhaltspunkte dafür, dass dies beim Kläger anders gewesen sei.

Die Beklagte hat nicht geltend gemacht, dass der Kläger vor dem Unfallereignis vom 03.02.2011 an der Ausübung normaler Körperfunktionen im Bereich der rechten Schulter teilweise behindert gewesen wäre.“

Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

OLG Stuttgart, Urteil vom 07.08.2015 - 7 U 35/14

„Es lässt sich somit nicht feststellen, dass beim Kläger vor dem Unfall ein dauernder abnormer Gesundheitszustand, welcher eine einwandfreie Ausübung normaler Körperfunktionen nicht mehr zugelassen hätte, bereits vorgelegen hat.“



Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

BGH, Beschluss vom 08.07.2009 - Az. IV ZR 216/07

„Trägt - wie hier - eine früher erlittene Körperverletzung auch ohne zwischenzeitliche Beschwerden zur Verstärkung der gesundheitlichen Folgen eines späteren Unfalls bei, so ist darin ein Gebrechen im genannten Sinne zu sehen.“

(Zustand nach beschwerdefreiem unbehandeltem Kreuzbandriss)

Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

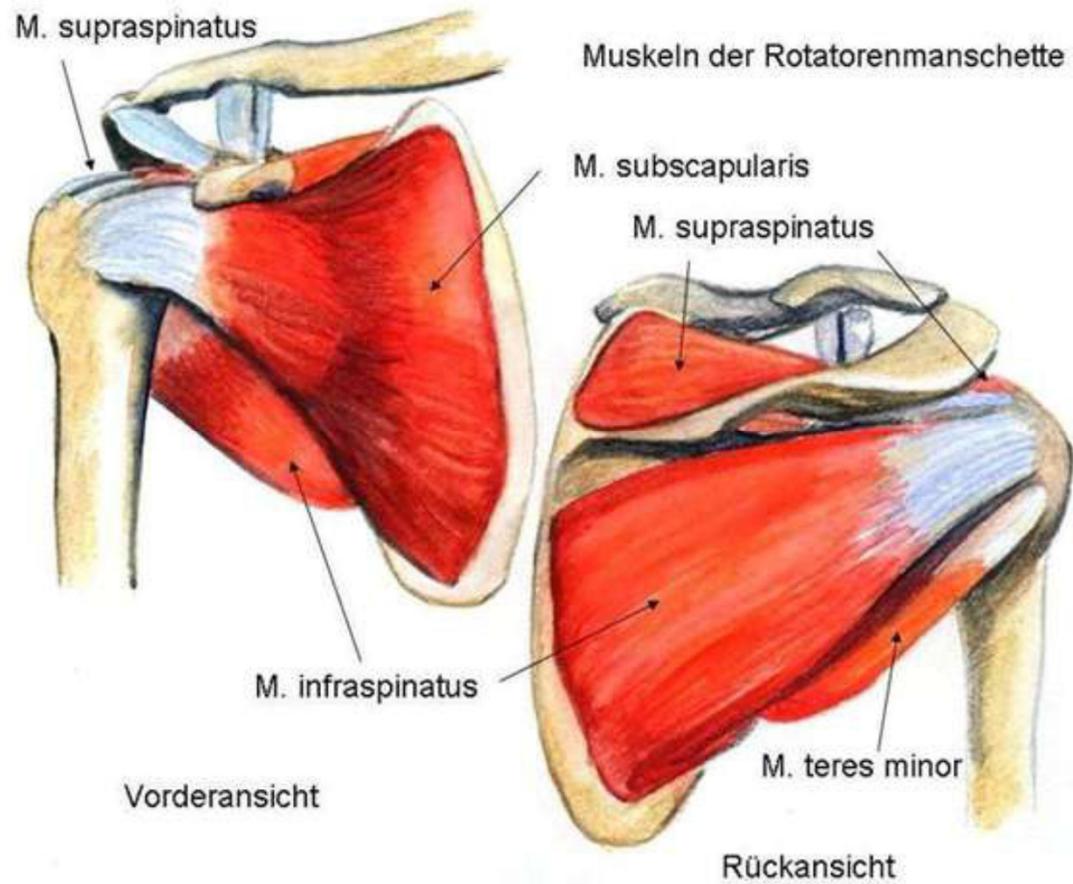
BGH, Beschluss vom 27.01.2016 - Az. IV ZR 312/14

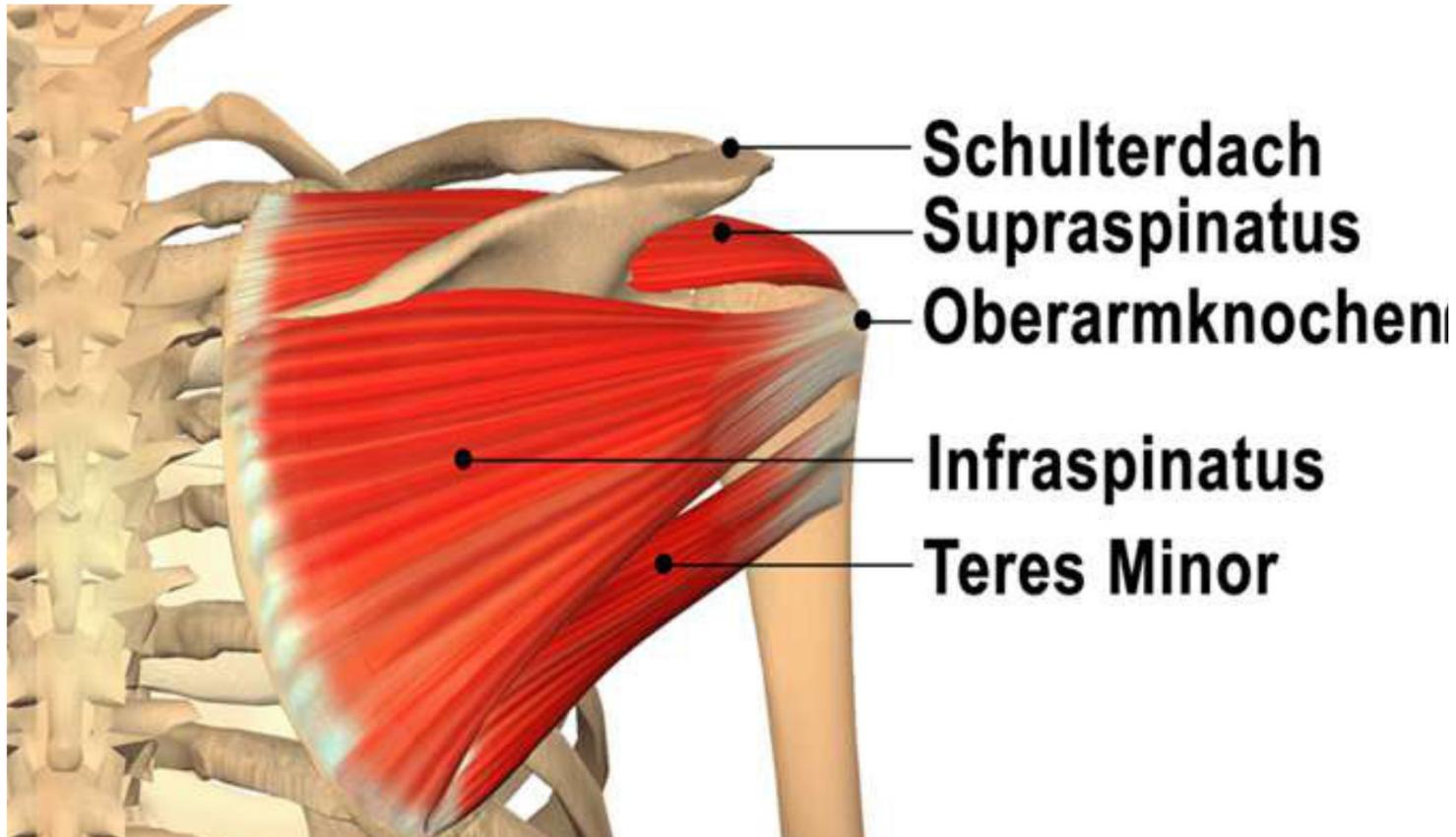
hat dennoch die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Stuttgart vom 07.08.2014 - 7 U 35/14 mit Formelbegründung zurückgewiesen.



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Urteile zur Rotatorenmanschette







Unfallbedingte Gesundheitsschädigung – Rotatorenmanschettenruptur

1. Eine Rotatorenmanschettenruptur kann auch dann durch einen Sturz auf die Schulter (mit)verursacht sein, wenn diese bereits vorgeschädigt war (hier: degenerative Verschleißerscheinung). Auch wenn eine Rotatorenmanschettenruptur nur außerordentlich selten Folge eines Unfalls ist, kann bei einer erheblich vorgeschädigten Rotatorenmanschette bereits ein geringfügigeres biomechanisches Ereignis genügen, um deren Sehnen zum Reißen zu bringen.

2. Eine/ein nach § [AUB1994 § 8](#) AUB 94 zur Leistungskürzung berechtigende/s Krankheit/Gebrechen liegt nicht vor, wenn die mitursächliche Verschleißerscheinung altersbedingt normal ist. Auch wenn eine Vorschädigung zu 80% an den Unfallfolgen beteiligt ist, stellt diese keine Krankheit bzw. kein Gebrechen dar, wenn die bei einem 72jährigen VN festgestellten erheblichen degenerativen Veränderungen der Rotatorenmanschette nach allgemeinem medizinischem Kenntnisstand dem normalen Verschleißzustand dieser Altersgruppe entsprechen (hier vom Sachverständigen bejaht)

OLG Celle, Urteil vom 20. 8. 2009 - 8 U 10/09



Unfallbedingte Gesundheitsschädigung – Rotatorenmanschettenruptur

Liegen keine Umstände vor, die bei einem Unfall (hier Sturz) auf eine starke Verdrehung der Schulter bzw. Spreizung (Abduktion) des Armes schließen lassen, so ist eine traumatisch bedingte Ruptur der Rotatorenmanschette nicht nachgewiesen. Das der Versicherte sich vor dem Unfall beschwerdefrei fühlte, reicht für den Nachweis einer Ruptur nicht aus.

LG Bochum, Urteil vom 4. 7. 2007 - 11 S 337/06

Zum Sachverhalt:

Die 71-jährige Kl. stürzte am 2. 10. 2003 als Fußgängerin



Unfallbedingte Gesundheitsschädigung – Rotatorenmanschettenruptur

(AUB 2000 Ziff. 1.3, 1.4)

1. Eine durch das Anheben eines Gegenstandes (hier Wasserkasten) ausgelöste Gesundheitsschädigung ist nicht durch einen Unfall herbeigeführt, solange dieser Gegenstand keine Eigendynamik entwickelt oder der Geschädigte nicht stürzt oder umknickt.

2. Eine Rotatorenmanschettenruptur stellt keinen Schaden an Gliedmaßen in Folge erhöhter Kraftanwendung dar, weil die Schulter Teil des Rumpfes und damit kein Gliedmaß ist.

3. Ein äußeres Ereignis ist für eine Gesundheitsschädigung nicht kausal, wenn diese zwar die Schädigung auslöst, aber dadurch nur eine bereits vorbestehende gesundheitliche Beeinträchtigung sichtbar wird, die durch jeden geringfügig und beliebig austauschbaren Anlass hätte ausgelöst werden können (sog. Gelegenheitsursache – hier bejaht bei Ruptur einer Rotatorenmanschette bei Anheben eines Wasserkastens, die deutliche degenerative Veränderungen aufwies).

OLG Dresden, Beschluss vom 8. 10. 2007 - 4 U 1046/07



Unfallbedingte Gesundheitsschädigung – Rotatorenmanschettenruptur

1. Den unfallbedingten Riss einer Sehne der Rotatorenmanschette hat der VN nicht nachgewiesen, wenn der Unfall keine Verletzungen an den die Rotatorenmanschette sichernden knöchernen Strukturen herbeigeführt hat, ein ca. 2 Monate und drei Wochen nach dem Unfall bei einer MRT-Untersuchung festgestellter ansatznaher Riss der Supraspinatussehne mit Retraktion des Musculus supraspinatus um mindestens 2 cm in dieser kurzen Zeit nicht entstanden sein kann und damit eine degenerative Veränderung vor dem Unfall darstellt, ein auf einer am Unfalltag angefertigten Röntgenaufnahme erkennbarer Oberarmkopfhochstand ebenfalls auf eine vor dem Unfall vorhandene Schädigung hinweist sowie unmittelbar nach dem Unfall eine erheblich eingeschränkte Beweglichkeit des betroffenen Armes (sogen Drop-Arm) ärztlicherseits nicht festgestellt wurde.

2. Ist der beim VN festgestellte Defekt an der Rotatorenmanschette **nach medizinischer Erfahrung bei ca. 25% bis 40% seines Alters** vorhanden, so handelt es sich nicht um eine altersentsprechende Verschleißerscheinung, sondern um eine Krankheit i.S.d. § [AUB § 8](#) AUB.

LG Heidelberg, Urteil vom 5. 9. 2008 - 7 O 153/07

Zum Sachverhalt:

Der 58jährige VN rutschte beim Schneeräumen seiner Haustreppe aus,



Unfallbedingte Gesundheitsschädigung – Rotatorenmanschettenruptur

AUB 99 Ziffer 1.3

1. Dass erst nach einem Unfall Beschwerden im Schulterbereich aufgetreten sind, ist bei Veränderungen im Bereich der Rotatorenmanschette kein Indiz dafür, dass dieser Gesundheitsschaden unfallbedingt ist.
2. Eine sturzbedingte Schädigung der Rotatorenmanschette ist nicht nachgewiesen, wenn nach medizinischer Begutachtung degenerative Schäden als Folge einer chronischen degenerativen Abnutzung vorliegen und aufgrund biomechanischer Gegebenheiten es nicht wahrscheinlich ist, dass der Sturz sich mechanisch bei Defekten im Bereich des mittleren Supraspinatussehnenanteiles ausgewirkt hat.

LG München I, Urteil vom 9. 3. 2012 - 12 O 11210/09



Unfallbedingte Gesundheitsschädigung - Rotatorenmanschettenruptur

AUB 61 § [AUB1961 § 2](#) Nr. 1

Eine Rotatorenmanschettenruptur ist nur außerordentlich selten Folge eines Unfalls. Dies kann dann der Fall sein, wenn sich auf dem Arm eine erhebliche Zugwirkung ausgewirkt hat, eine Prellung der Schulter genügt nicht.

LG Essen, Urteil vom 16. 6. 2003 - 1 O 170/02



Unfallbedingte Gesundheitsschädigung – Rotatorenmanschettenruptur

Stürzt der – 77jährige – VN, als dieser seitlich von seinem Hund angesprungen wird und prallt mit der rechten Schulter, dem Rücken und Gesäß auf eine Grasfläche mit eher hartem Boden, so liegt nach medizinischer Erkenntnis kein Unfallmechanismus vor, der zur Verursachung einer Rotatorenmanschenruptur geeignet ist. Das bloße Fallen (Kontusion) auf die Schulter entwickelt keine solche Zuglast auf die Supraspinatussehne, dass diese reißt.

LG München, Urteil vom 2. 6. 2007 - 26 O 9845/06



Unfall durch erhöhte Kraftanstrengung - beim Reinigen einer Windschutzscheibe verneint

AUB 61 § [AUB1961 § 2](#) Nr. 2a

Eine Kraftanstrengung i.S.d. § [AUB1961 § 2](#) Nr. 2a AUB 61 setzt eine erhöhte Anstrengung voraus, eine normale Kraftanstrengung genügt nicht. Armbewegungen beim Reinigen einer Windschutzscheibe beanspruchen die Armmuskulatur nicht nennenswert über das Normalmaß hinaus und sind deshalb nicht mit einer erhöhten Kraftanstrengung verbunden.

OLG Hamm, Beschluß vom 7. 8. 2002 - 20 U 87/02

Aus den Gründen:

Dass der Vorfall nicht als Unfall unter § [AUB1961 § 2](#) Nr. 1 AUB 61 zu subsumieren ist, ist nicht zweifelhaft, denn... die Bewegungen des Kl. waren willensgesteuerte Eigenbewegungen (vgl. zu einem vergleichbaren Fall BGH v. 23.11.88 - IV a ZR 38/88 - VersR 89, [Seite 73](#)).

VersSchutz besteht auch nicht aus dem erweiterten VersSchutz des § [AUB1961 § 2](#) Nr. 2a AUB 61.

.... Dabei kann entgegen den Ausführungen des LG unterstellt werden, dass die **Supraspinatussehne** dem Arm zuzurechnen ist, sodass deren Ruptur als „Zerreiung an Gliedmaen“ zu subsumieren ist.



Unfallbedingte Gesundheitsschädigung – Rotatorenmanschettenruptur

*Behauptet der VN, dass er im Getümmel eines Wasserballspiels nach Anrempeln durch einen Mitspieler plötzlich stechende Schmerzen in seiner linken Schulter verspürt und er bei diesem Spiel eine **vollständige Ruptur der Suparspinatussehne, eine Ruptur des Rotatorenintervalls und eine Partialruptur der labrumnahen Bizepssehne** erlitten habe, so hat er die Unfallbedingtheit nicht nachgewiesen, wenn der gerichtlich bestellte, medizinische Sachverständige feststellt, dass nach dem Schadenbild die Verletzungen mit dem vom VN beschriebenen Bewegungsablauf beim Wasserballspiel nicht in Einklang zu bringen seien sowie verletzungsspezifische Veränderungen wie Einblutungen oder Gewebswassereinlagerungen in den benachbarten Weichteilen nicht festzustellen waren, sondern die Verletzungen **mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit** auf degenerative Veränderungen im Schulterbereich und die Eigenbewegung des VN zurückzuführen seien und kein ursächlicher, sondern nur ein zeitlicher Zusammenhang des Übertritt einer klinisch noch stummen Schadenanlage zum klinisch manifesten Schadenbild bestehe.*

LG Potsdam, Urteil vom 21. 9. 2011 - 6 O 258/10

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
- Risikoausschlüsse
- Gliedertaxe
- Neues zur Schulter
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- **Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren**

Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

- Das rechtliche Interesse im Sinne des § 485 Abs. 2 ZPO ist weit zu fassen.
- Rechtliches Interesse ist nur zu verneinen bei völlig eindeutigen Fällen, in denen evident ist, dass der behauptete Anspruch keinesfalls bestehen kann (BGH, Beschluss vom 16.09.2004, III ZB 33/04).
- Der Vermeidung eines Rechtsstreits dient ein selbständiges Beweisverfahren auch dann, wenn ein Beweisergebnis den Antragsteller zu einer Abstandnahme von der ursprünglich vielleicht beabsichtigten Klage bewegen kann (OLG Celle, Beschluss v. 10.05.2011, 8 W 27/11, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss v. 16.05.2013, juris).



Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

„Soweit zwischen den Parteien strittig ist, ob die vom Antragsteller geltend gemachten Infektionen auf einen versicherten Zeckenstich oder einen nicht versicherten Stich eines anderen Insekts zurückgehen, kann daraus ein Argument für die Versagung des rechtlichen Interesses des Klägers an der begehrten Begutachtung nicht abgeleitet werden. Das rechtliche Interesse besteht bereits dann, wenn die begehrte Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann, auch wenn möglicherweise eine abschließende Klärung durch das Sachverständigengutachten nicht möglich ist und eine weitere Sachaufklärung erforderlich erscheint (BGH, Beschluss v. 24.09.2013, VI ZB 12/13, juris).“

Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

- Ein Verstoß des Antragstellers gegen die sich aus Ziffer 2.1.1.1 der vereinbarten Versicherungsbedingungen ergebende Verpflichtung, die Invalidität binnen 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich feststellen zu lassen, kann nicht im Sinne der gebotenen Evidenz festgestellt werden.
- Unter Berücksichtigung des vom Antragsteller angeführten ärztlichen Schlussberichts kann diese Rechtsfrage durchaus unterschiedlich beurteilt werden.

Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

„Der Senat teilt schließlich nicht die Auffassung des Landgerichts, dass der Grad der Invalidität nicht zum „Zustand“ des Antragstellers i.S.v. § 485 Abs. 2 S.1 Nr. 1 ZPO gehört. Die Invalidität ist nach Ziffer 2.1.1.1 der Versicherungsbedingungen als unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigte körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit definiert. Der Grad der Invalidität bemisst sich nach Ziffer 2.1.2.2.2. der Versicherungsbedingungen nach dem Ausmaß dieser Beeinträchtigung unter Zugrundelegung medizinischer Gesichtspunkte. Dies beschreibt im Zusammenspiel den Zustand einer Person. Vergleichbar damit ist auch anerkannt, dass der Wert von Sachgegenständen zu deren Zustand gehört (vgl. Musielak-Huber, ZPO, § 485, Rn. 12 m.w.N.).“



Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

„Der Hinweis auf fehlende Anknüpfungstatsachen trägt insoweit nicht, als der Antragsteller seine behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbunden hat und von der Anforderung entsprechender Unterlagen durch den Sachverständigen ausging (vgl. § 404a Abs. 4 ZPO).“



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit